

**Bei Stoffbesitzeranmeldungen ist das Brenndatum ein Pflichtfeld, die Anmeldung kann nur ausgedruckt und vom Stoffbesitzer unterschrieben werden, wenn das Brenndatum ausgefüllt ist. Oft steht dieses aber bei Abgabe der Maische noch gar nicht fest.**

Hier soll das System kurzfristig dahingehend geändert werden, dass bei Stoffbesitzeranmeldungen das Brenndatum leer gelassen und dieses Formular gespeichert werden kann, um es später zu ergänzen und dann auszudrucken.

Hinweis: wer bisher bei Annahme der Maische vom Stoffbesitzer die Abfindungsanmeldung gleich ausgefüllt hat und den Stoffbesitzer sofort unterschreiben ließ (oft auch ohne Eintragung des Brenndatums, da dies der Brenner erst später festgelegt hat) und weiterhin so arbeiten will, kann zukünftig nur auf die Blankoformulare zurückgreifen. Ein Ausdruck der Online-anmeldung ohne Brenndatum ist nicht vorgesehen.

**Bei Stoffbesitzeranmeldungen wird auf der ersten Seite nach „Name“, „Rechtsform“, „Geburtsdatum“ usw. gefragt. Wessen Daten sind hier einzutragen?**

Hier sind unbedingt die Daten des Stoffbesitzers eingetragen werden, da er ja der Anmelder für die Alkoholsteuer ist und NICHT die Daten des Brenners (mit Ausnahme der Brennereinummer natürlich). Die Rechtsform des Stoffbesitzers ist i.d.R. „privat“.

**Bei Stoffbesitzeranmeldungen wird auf der zweiten Seite oben nach einem „Ansprechpartner“ gefragt. Wer ist das?**

Der Ansprechpartner beim Stoffbesitzer ist i.d.R. der Brenner selbst, falls seitens des HZA Rückfragen kommen. Hier kann also der Brenner mit seine Kontaktdaten eingetragen werden. Auf der ersten Seite muss dagegen immer der Stoffbesitzer eingetragen werden, da er ja der Anmelder für die Alkoholsteuer ist.

**Bei Brennereianmeldungen wird nach der Rechtsform gefragt. Was trage ich hier ein?**

Rechtsform ist bei Kleinbrennern meist „Einzelunternehmen“ oder „GbR“.

**Was ist die Beteiligten-Nr. (VVSt.) und was soll ich hier eintragen?**

Diese Feld hat im Augenblick noch keine Bedeutung und kann leer gelassen werden.

**Warum Umstellung in Hauptsaison, könnte man doch im Sommer machen, wenn nicht viel los ist?**

Das hängt mit den Geschäftsjahren der verschiedenen Beteiligten zusammen und wurde von der Generalzolldirektion so entschieden.

**Was soll das „an..65“ im Feld Vorname im Formular 1220 (B) in der Blankoversion?**

Dies ist ein Fehler im Formular, wird kurzfristig behoben. Bitte einfach ignorieren.

**Sollen bei den Rohstoffen die Bezeichnung (z.B. Äpfel) oder das Rohstoffkennzeichen (z.B. APL) eingetragen werden?**

Im Augenblick ist das noch egal, später soll hier aber das Kennzeichen eingetragen werden, da im Laufe des Jahres 2022 im Hauptzollamt Stuttgart, Sachgebiet B (ZAB) auf ein automatisiertes Einscannen umgestellt werden soll.

**Beim Online-Ausfüllen ist die Auswahl der Rohstoffe teilweise unvollständig.**

Dieser Fehler wird in den nächsten Tagen behoben.

**Ich möchte mehr Brände anmelden als auf dem Formular Platz haben, wie geht das?**

Bitte verwenden Sie in diesem Fall einfach ein zweites Formular.

### **Warum bestehen die Formulare nun aus drei Seiten, bisher hat eine Seite gereicht?**

Dies dient der Übersichtlichkeit. Ein dreiseitiger Ausdruck ist ohnehin nur eine „Krücke“ für Brenner ohne Computer bzw. Elster. Bei Online-Anmeldung ist die Seitenzahl egal, da später kein Ausdruck mehr erforderlich sein wird.

### **Wenn mehr Seiten ausgedruckt werden, erhöht sich das Porto für den Versand an das Hauptzollamt.**

Eine Anmeldung (3 Blatt) kostet bei üblichem Kopierpapier und Briefumschlag das normale Briefporto für einen Standardbrief (bitte trotzdem nachwiegen, max. 20 g bei Porto 0,85 €), bei zwei Anmeldungen (6 Blatt) das Porto für einen Kompaktbrief (max. 50 g bei Porto 1,00 €) und bei mehr als zwei Anmeldungen das Porto für einen Großbrief (max. 500 g bei Porto 1,60 €). Bitte die erste Seite einer Anmeldung NICHT abschneiden um Gewicht zu sparen. Die drei Seiten einer Anmeldung sollten in der richtigen Reihenfolge zusammengeheftet werden (nicht lose oder nur mit Büroklammer einsenden, hier besteht die Gefahr, dass die Seiten durcheinanderkommen). Auch auf den Ausdruck auf Vorder- und Rückseiten eines Blattes (duplex) soll im Sinne einer besseren Verarbeitbarkeit verzichtet werden.

### **Wird es wieder Selbstdurchschreibeformulare geben?**

Nein, es wird keine Formulare in der gewohnten Form mehr geben. Der Aufwand lohnt sich für die Druckerei nicht mehr, ein dreiseitiger, selbstdurchschreibender Formularsatz wäre viel zu teuer.

### **Gibt es Musterformulare für die Abfindungsanmeldungen?**

Musterformulare sollen von den Verbänden in Abstimmung mit dem Hauptzollamt noch im Januar erstellt werden.